

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– 19/21978, 19/22772, 19/23054 Nr. 3, 19/25141–**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mangelhafte Arbeitsbedingungen und prekäre Wohnverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der deutschen Fleischbranche sind seit Jahren bekannt: Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz durch unzulässige Lohnabzüge, Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz und Verstöße gegen die Mindeststandards bei der Unterbringung. Das 2017 eingeführte „Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft“ hat bisher erst in wenigen Fällen Wirkung gezeigt. Die Bundesregierung hat seitdem nicht oder nur halbherzig auf die wei-

terhin existierende Problemlage reagiert, zufriedenstellende Bedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden nicht hergestellt. Auch die Ende 2019 einstimmig im Bundesrat beschlossene Initiative für faire Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft, vom liberalen schleswig-holsteinischen Minister Dr. Heiner Garg, verhallte bei der Bundesregierung zunächst unbeachtet. Mit dem vorgelegten Arbeitsschutzkontrollgesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die bestehenden Missstände zu beheben.

Der Deutsche Bundestag verurteilt, dass in Teilen der deutschen Fleischindustrie absolute Mindeststandards nicht verlässlich eingehalten wurden. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen, gesetzestreue Entlohnung und konsequente Durchsetzung geltenden Rechts dürfen nirgends infrage gestellt werden.

Opfer dieser offensichtlichen Missstände sind in erster Linie die betroffenen Beschäftigten, die sich teilweise nur temporär in Deutschland aufhalten und oftmals nur über eingeschränkte Sprachkenntnisse verfügen. Diese Missstände konnten auch deshalb so lange fortbestehen, weil systematische Defizite bei den Kontrollen und der Rechtsdurchsetzung nicht behoben wurden. Hieraus sind Wettbewerbsnachteile insbesondere für die Betriebe entstanden, die sich konsequent an geltendes Recht gehalten haben. Hinzu kommt, dass die zunehmende Regulierung bereits zu starken Belastungen in Handwerk und Mittelstand geführt und der Konzentration in der Fleischwirtschaft Vorschub geleistet hat. Es ist zu erwarten, dass dieser Trend durch das vorliegende Arbeitsschutzkontrollgesetz weiter verstärkt wird.

Vor dem Hintergrund dieser komplexen Problemlage ist eine vernetzte, kohärente und effektive Lösungsstrategie erforderlich. Eingriffe in die unternehmerische Freiheit müssen zielgenau wirken, grundgesetz- und europarechtskonform ausgestaltet sein und zu Rechtssicherheit und -frieden beitragen. Das Arbeitsschutzkontrollgesetz wird diesen Ansprüchen nicht im ausreichenden Maße gerecht.

Das Verbot von Werkverträgen und Zeitarbeit betrifft nicht nur die industrielle Schlachtung und Zerlegung, sondern auch mittelständische Betriebe der Fleischverarbeitung und das Handwerk. Somit werden auch Betriebe erfasst, die mit diesen Instrumenten bisher sehr verantwortungsvoll umgegangen sind und in denen es weder systematische Verstöße gegen den Arbeitsschutz noch gehäufte Corona-Infektionen gegeben hat. Die Betriebe der Fleischverarbeitung sind viel stärker als industrielle Großbetriebe auf Zeitarbeit angewiesen, um Auftragsspitzen abfangen zu können. Diese entstehen beispielsweise durch Sonderaktionen des Lebensmitteleinzelhandels. Die in diesem Segment tätigen mittelständischen Betriebe sind oft im ländlichen Raum angesiedelt und können nur so die Arbeitsplätze ihrer Stammbesetzung langfristig sichern. Die Beschäftigten der Arbeitnehmerüberlassung arbeiten unter dem Schutz von Tarifverträgen, Equal Pay und der vollen Einbindung in die betriebliche Organisation und Mitbestimmung. Oft handelt es sich um Menschen, die über diesen Weg den Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt schaffen.

Das Fleischerhandwerk weist mit seiner handwerkstypischen Arbeitsweise keine mit der Fleischindustrie vergleichbaren Strukturen auf. Bei den umfangreichen Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden wurden keine Verstöße festgestellt. Statt an der Eintragung in der Handwerksrolle orientiert sich das Gesetz an der willkürlichen Personenanzahl von 49 Mitarbeitern. Hinzu kommen zahlreiche verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken. Diese sind seit der Veröffentlichung der Eckpunkte bekannt und wurden in der öffentlichen Anhörung durch mehrere Sachverständige bestätigt (u. a. Prof. Thüsing, Prof. Greiner). Eine tarifvertragliche Regelung zu Einschränkungen bei Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassung ist rechtssicher, nimmt zielgenaue Abgrenzungen im Geltungsbereich vor und entspricht der Systematik unserer sozialen Marktwirtschaft. Durch den hohen Zeitdruck im Gesetzgebungsverfahren wurde den Sozialpartnern diese Möglichkeit jedoch verwehrt.

Die meisten Missstände in der Fleischbranche sind bereits jetzt illegal, es existieren kaum rechtliche Regelungslücken. Ziel eines Arbeitsschutzkontrollgesetzes müsste es daher sein, intelligente und vor allem koordinierte Kontrollen der Behörden zu ermöglichen. Momentan kontrollieren der Zoll, der Arbeitsschutz, die Ordnungsämter und die Unfallversicherungen unabhängig voneinander. An dem bestehenden Wirrwarr an Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen ändert das Gesetz jedoch nichts und schafft nur noch weitere Instanzen.

Die Fleischwirtschaft muss auch zukünftig in Deutschland einen zentralen Platz in der Lebensmittelherstellung einnehmen. Dabei trägt der Staat die Verantwortung, von der Tieraufzucht bis zur Ladentheke entlang der gesamten Wertschöpfungskette umfangreichen Arbeitsschutz und faire Rahmenbedingungen für alle Leistungserbringer zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Unternehmen der Fleischverarbeitung weiterhin die Abdeckung von Auftragspitzen über den Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung zu ermöglichen;
2. den fleischverarbeitenden Mittelstand und das Handwerk klar vom Geltungsbereich des Arbeitsschutzkontrollgesetzes auszunehmen. Dafür soll keine willkürliche Abgrenzung anhand der Mitarbeiterzahl vorgenommen werden;
3. Werkverträge und die Arbeitnehmerüberlassung als notwendige und erprobte Arbeitsmarktinstrumente anzuerkennen und das Arbeitsschutzkontrollgesetz nicht als Präzedenzfall für ein flächendeckendes Verbot dieser heranzuziehen;
4. smarte und schlagkräftige Kontrollen mittels einer „Task-Force Fleisch“ sicherzustellen und ein Best-Practice-Modell der Kontrollen zu erstellen;
5. den Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Problemlagen zu fördern und dafür bestehende europäische Institutionen, wie etwa die Europäische Arbeitsbehörde (ELA), zu nutzen.

Berlin, den 14. Dezember 2020

Christian Lindner und Fraktion

